

Gewässerbenutzungen

Allgemeine Informationen

1. Gemeingebrauch

Dem Gemeingebrauch an natürlichen Gewässern nach § 25 WHG und 16 Abs. 1 SächsWG unterliegt, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, insbesondere eine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist:

- das Baden, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen (zum Beispiel Gießkanne, Eimer oder ähnliches, jedoch nicht die Benutzung einer Pumpe),
- der Eisssport und
- das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb sowie
- das direkte Einleiten von nicht verunreinigtem und nicht gewerblich genutztem Quell-, Grund- und Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer
(*Hinweis:* Die Errichtung einer Einleitstelle oder Aufstaus bedarf der
 - **wasserrechtlichen Genehmigung (Wasserbaumaßnahmen)**
Verfahrensbeschreibung/Landratsamt Mittelsachsen

Diese Benutzungen bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

2. Weitergehende Benutzungen

Für weitergehende Benutzungen bedarf es einer wasserrechtlichen Entscheidung. Insbesondere für folgende Nutzungen:

- **Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern**
Verfahrensbeschreibung/Landratsamt Mittelsachsen
- **Bootsfahrten, Tauchsport und sonstige Gewässerbenutzungen**
Verfahrensbeschreibung/Landratsamt Mittelsachsen

Zuständigkeiten

Referat Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz

Besucheradresse:

Leipziger Straße 4
09599 Freiberg

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-4006

Fax: 03731 799-4087

umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de

Rechtsgrundlage

- **Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)**
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)**